



# Gebührensatzung Gesmolder Kirmes



## Hintergrund

Erhebung der Marktgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme eines Standplatzes anlässlich des Jahrmarktes „Gesmolder Kirmes“ (§ 5 NKAG)

Grundlage: Festsetzung der Gesmolder Kirmes als **öffentliche Einrichtung** im Rahmen der Marktsatzung der Stadt Melle durch Ratsbeschluss vom 19.10.2016



## Bisherige Handhabung

Richtlinie zur Erhebung von Marktstandsgeldern auf Jahrmärkten (Ratsbeschluss vom 26.06.2001)

↓

Legitimation der Ortsräte nach Ziffer II dieser Richtlinie zur Abweichung der Gebührensätze

↓

Beschluss des Orsrates Gesmold vom 25.02.2014 zur individuellen Festsetzung von Gebühren für die Gesmolder Kirmes



## Zielsetzung der neuen Gebührensatzung

Verursachungs- und nutzungsgerechte  
Gebührenfestsetzung unter Beibehaltung der  
bisherigen Regelung

sowie

Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Melle



## Inhalte der Marktgebührensatzung

**Grundsätzliches:**

a) Festlegung unterschiedlicher Kategorien zur Abbildung beispielsweise der verursachten Verschmutzung und auch des wirtschaftlichen Interesses

- Verkaufsgeschäfte
- Schießstände
- Imbissbetriebe
- Karussells
- Großfahrgeschäfte

Abrechnung nach Frontmetern

Abrechnung nach Fläche



## Inhalte der Marktgebührensatzung

b) Berücksichtigung der unterschiedlichen Frequenz des Standplatzes

- ⇒ Bildung von 3 Zonen des als Veranstaltungsbereich festgelegten Kirmesgebietes
- ⇒ je nach Zone (abnehmende Besucherfrequenz in den späten Abend- und Nachtstunden)  
Ausweisung von Abschlägen auf die Gebühren (20 % bzw. 30 %)



## Inhalte der Marktgebührensatzung

### Einzelne Regelungen

- a) Standgebühren
- b) Zusätzliche Kosten wie
  - Reinigung
  - Abfallbeseitigung
  - Vorhalten sanitärer Einrichtungen
  - Werbung
  - Sicherheitsdienst
- c) Fiktive Abrechnung für Fahrgeschäfte auf Privatflächen
- d) Pauschale Abwicklung für gastronomische Schankbetriebe auf konzessionierten Privatgrundstücken

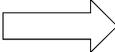


## Finanzielle Auswirkungen

Standgebühren in **2017**:  
ca. 20.000 €

Geschätzte Einnahmen nach der **neuen  
Gebührensatzung**:   
ca. 25.000 €

Aufwendungen in Höhe von ca. 44.000 €

 Kostendeckungsgrad von 57 %